S 16 SO 3290/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit kann auch bei Pflegestufe 0 gegeben sein, wenn demenzbedingte erhebliche Einschränkungen der Alltagskompetenz vorliegen. Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte vor Eintritt in das ambulant betreute Wohnen tatsächlich aufgehalten hat. Unerheblich ist dabei die Dauer des Aufenthaltes, sofern ein Rückkehrwille zum vorherigen Aufenthaltsort nicht vorhanden ist und ob dort auch ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden ist.
Normenkette	SGB 12 § 98 Abs 1 SGB 12 § 98 Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SO 3290/17
Datum	20.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3379/21
Datum	07.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 20.Â September 2021 aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r an die LeistungsempfÃ¤ngerin K1 (zukÃ¼nftig nur noch M. K.) seit dem 1. Oktober 2014 erbrachte Leistungen der Hilfe zur Pflege streitig.

Die 1954 geborene M. K. leidet insbesondere unter einer Demenz (Erstdiagnose Juli 2012). Nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) S1 vom 25. September 2014 lag bei ihr zunÃ¤chst ab September 2014 eine erhebliche EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz bei einer PflegebedÃ¼rftigkeit unterhalb der Pflegestufe I vor. Ab 1. Januar 2015 wurde bei ihr die Pflegestufe I, ab 1. Januar 2017 Pflegegrad 3 festgestellt. Die Barmer GEK gewÃ¤hrte der M. K. entsprechend ab dem 1. Oktober 2014 Leistungen fÃ¼r die hÃ¤usliche Pflegehilfe in HÃ¶he von 225,00 EUR monatlich und ab dem 1. Januar 2015 in HÃ¶he von bis zu 468,00 EUR monatlich. Die M. K. war bis zum 28. September 2014 in O1 wohnhaft und bezog dort von dem Beklagten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ab dem 1. Februar 2013 bezog die M.Â K. zunÃ¤chst eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, ab September 2014 erhielt sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Zwischenzeitlich bezieht sie eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen.

Mit E-Mail vom 5. September 2014 wandte sich die Tochter der M. K. als BevollmÃ¤chtigte ihrer Mutter (zukÃ¼nftig nur noch N.Â K.) â□□ wohl auf Anraten des KlÃ¤gers, mit dem sie zuvor Kontakt aufgenommen hatte â□□ an den Kommunalen Sozialverband S1 (KSV) und stellte einen Antrag auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Aufnahme der M. K. in die betreute Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e.Â V.â□□ in T1. Am 10.Â September 2014 teilte der KSV der N. K. mit, dass seine ZustÃ¤ndigkeit nicht bestÃ¼nde, da es sich bei der Wohngemeinschaft nicht um eine ambulant betreute Wohnform im Sinne des Â§ 98 Abs. 5 SGB XII handele. Bei den ambulant betreuten WohnmÃ¶glichkeiten gehe es um die wohnbezogene Betreuung des Menschen. Hauptzielrichtung mÃ¼sse die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein und nicht vorwiegend die medizinische oder pflegerische Betreuung. Aus dem Konzept der Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e.Â V.â□□ gehe hervor, dass es sich vorrangig um Pflegeleistungen handele. Damit richte sich die ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 98 Abs. 1 SGB XII. Es sei der SozialhilfetrÃ¤ger zustÃ¤ndig, in dessen Bereich sich die M. K. tatsÃ¤chlich aufhalte.

Am 18.Â September 2014 sprach die N. K. (wohl erneut) bei dem KlÃ¤ger vor und erhielt Antragsunterlagen.

Am 29. September 2014 zog die M. K. zunÃ¤chst in die Wohnung der N. K. in T1, wo sie bis zu ihrem Umzug in die Wohngemeinschaft am 1. Oktober 2014 auch polizeilich gemeldet war.

Am 1. Oktober 2014 zog die M. K. in ein Zimmer der Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e. V.â□□ in T1 ein. Nach dem Konzept der Wohngemeinschaft handelt es sich um eine ambulante Wohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz mit der pflegerischen Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst. Zudem verpflichtet sich einer der AngehÃ¶rigen jedes aufgenommenen PflegebedÃ¼rftigen, monatlich 20 Stunden Eigenleistung zu erbringen. Allgemeine Zielsetzung ist u.a. die Alltagsorientierung und ein hoher Grad an Selbstbestimmung. Im Vordergrund sollen nicht aktive eingreifende PflegemaÃ□nahmen stehen, sondern die unterstÃ¼tzende Pflegehandlung, welche die noch vorhandenen alltagspraktischen FÃ¤higkeiten bestÃ¤rken und verloren gegangene aktivieren soll. Die Wohngemeinschaft bietet Platz fÃ¼r bis zu acht Bewohner. Bei dem Einzug schlieÃ□t jeder Bewohner mit dem Verein â□□G1 e.V.â□□, der die RÃ¤umlichkeiten selbst lediglich angemietet hat, einen Untermietvertrag ab. Die Bewohner bilden eine Auftraggebergemeinschaft, um die eigenen Interessen in Selbstvertretung wahrzunehmen. Die Auftraggebergemeinschaft trifft eine Vereinbarung, die von allen Mitgliedern bzw. deren Betreuern unterschrieben wird. Des Weiteren schlieÃ□t jeder Bewohner einen Pflegevertrag mit dem Pflegedienst ab.

Die N. K. stellte am 5. Dezember 2014 einen Antrag auf Ã□bernahme der Pflege- und Betreuungskosten beim KSV, welcher diesen mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 (Eingang am 19. Dezember 2014) an den KlÃ¤ger zur Entscheidung weiterleitete.

Bereits am 9. Dezember 2014 ging dem KlÃ¤ger zudem der am 18. September 2014 an die N. K. ausgehÃ¤ndigte Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII ausgefÃ¼llt und unterschrieben zu. Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger diesen Antrag sowie Unterlagen zur Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e. V.â□□ an den Beklagten mit der Bitte, als sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger Ã¼ber den Antrag zu entscheiden. Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 20. Januar 2015 die Ã□bernahme des Falles ab. Bei der Wohngemeinschaft handele es sich nicht um eine ambulante Wohnform im Sinne des Â§ 98 Abs. 5 SGBÂ XII. Die ZustÃ¤ndigkeit richte sich vielmehr nach Â§ 98 Abs. 1 SGB XII, entscheidend sei daher allein der tatsÃ¤chliche Aufenthalt im Landkreis des KlÃ¤gers.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2015 bewilligte der KlÃ¤ger der M. K. sodann Leistungen der Hilfe zur Pflege fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Oktober 2014 und wies dabei darauf hin, dass die Leistungen vom KlÃ¤ger gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) als vorlÃ¤ufiger LeistungstrÃ¤ger erbracht wÃ¼rden. Einen entsprechenden Hinweis enthielten auch die Bewilligungsbescheide vom 3.Â MÃ¤rz 2015, 15. September 2015 und 1. August 2017. Die in der Folge erlassenen Bewilligungsbescheide vom 6. Juli 2018, 29. MÃ¤rz 2019, 8. Juli 2019, 18. September 2019, 4. November 2020, 2. August 2021, 17. September 2021 und 15. Juni 2022 enthielten anders als zuvor keinen Zusatz hinsichtlich einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung nach Â§ 43 SGB I.

Bereits mit Schreiben vom 5. MÃ¤rz 2015 machte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten

einen Erstattungsanspruch geltend und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, es handele sich bei der Wohngemeinschaft um eine ambulant betreute Wohnform im Rahmen der Hilfe zur Pflege im Sinne des Â§ 98 Abs. 5 SGBÂ XII. Es sei zwar keine Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarung geschlossen worden, jedoch dÃ¼rften nach Â§ 75 Abs. 4 SGB XII dennoch Leistungen erbracht werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten sei. Bei ambulant betreuten Wohnformen sei der TrÃ¤ger der Sozialhilfe zustÃ¤ndig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen sei. Da die M. K. vor ihrem Einzug in die ambulant betreute Wohngemeinschaft im Landkreis B1 wohnhaft gewesen sei, sei die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten gegeben. Eine Bezifferung des Sozialhilfeaufwands werde nach Anerkennung einer Kostenerstattungspflicht erfolgen.

Mit Schreiben vom 10. MÃ¤rz 2015 leitete der Beklagte die Anmeldung des Erstattungsanspruchs an den KSV weiter, weil dieser nach Â§ 13 SÃ¤chsisches Gesetz zur AusfÃ¼hrung des Sozialgesetzbuches (SÃ¤chsAGSGB) fÃ¼r alle teilstationÃ¤ren und stationÃ¤ren Leistungen fÃ¼r Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, zustÃ¤ndig sei. Mit Schreiben vom 18. MÃ¤rz 2015 lehnte der KSV gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger den Erstattungsanspruch wegen fehlender sachlicher ZustÃ¤ndigkeit ab.

Am 13. Juni 2017 hat der KlÃ¤ger Klage bei dem Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und zur BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrt, Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erstattungsanspruch sei Â§ 102 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Er â□□ der KlÃ¤ger â□□ habe im Wege der Vorleistung nach Â§ 43 SGB I fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. Juni 2017 einen Betrag von 42.846,00 EUR fÃ¼r Leistungen der Hilfe zur Pflege aufgewendet. Die Aufwendungen seien fÃ¼r den Aufenthalt der M. K. in der ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e.Â V.â□□ entstanden. Diese Hilfeform stelle ein betreutes Wohnen im Sinne des Â§ 98 Abs. 5 SGB XII dar, wofÃ¼r der Beklagte Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndig sei. Daran Ã¤ndere sich auch nichts dadurch, dass die M. K. vom Landkreis B1 zunÃ¤chst in die Wohnung ihrer Tochter, der N.Â K. in T1 gezogen und dort fÃ¼r zwei Tage polizeilich gemeldet gewesen sei. Dieser Zwischenaufenthalt sei nach Auskunft der N. K. nur deshalb erfolgt, weil der Umzug nicht an einem Termin habe durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Es habe bereits ab August 2014 festgestanden, dass die M. K. zum 1.Â Oktober 2014 in die Wohngemeinschaft ziehen werde.

Der Beklagte hat erwidert, die M. K. habe mit ihrem Umzug ihren Wohnsitz und tatsÃ¤chlichen Aufenthalt in den rÃ¤umlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers verlegt. Die ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers ergebe sich damit aus Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Zudem habe eine PflegebedÃ¼rftigkeit nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) weder vor noch nach dem Umzug nach T1 vorgelegen. Ein Anspruch der M. K. auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gemÃ¤Ã□ Â§ 61 SGB XII habe folglich nicht bestanden. Dies ergebe sich bereits aus dem Gutachten des MDK S1 vom 25. September 2014. Danach sei die M. K. neben einer vollen hauswirtschaftlichen Versorgung auf einige kleinere Hilfeleistungen in den Grundpflegebereichen angewiesen gewesen. Ein geringfÃ¼giger Pflegeaufwand sei

mit 6 Stunden und 46 Minuten pro Woche festgestellt worden. Die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zur Pflege ab dem 1. Oktober 2014 sei zu Unrecht erfolgt. Des Weiteren sei die M. K. in eine normale Wohngemeinschaft gezogen. Es handele sich nicht um eine Einrichtung des betreuten Wohnens. Der KlÃ¤ger habe zudem auch nicht nach Â§ 43 Abs. 1 SGB I geleistet. Der Antrag auf vorlÃ¤ufige Leistungen nach Â§ 43 Abs. 1 SGB I sei auf Anraten des KlÃ¤gers durch die N. K. beim KSV gestellt worden. Der KlÃ¤ger sei somit nicht verpflichtet gewesen, vorlÃ¤ufig zu leisten.

Mit Urteil vom 20. September 2021 hat das SG den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger die zuletzt fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 31. MÃ¤rz 2020 auf 89.949,00 EUR bezifferten Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie die der M. K. fÃ¼r die Zeit ab 1. April 2020 gewÃ¤hrten Leistungen der Hilfe zur Pflege dem Grunde nach zu erstatten.

Gegen das ihm am 4. Oktober 2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 3. November 2021 Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, es liege ein VerstoÃ gegen den Grundsatz der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Unmittelbarkeit der Urteilsfindung vor. Im erstinstanzlichen Verfahren habe am 12. MÃ¤rz 2020 ein nichtÃ¶ffentlicher ErÃ¶rterungstermin stattgefunden. Auf der Grundlage der in diesem Termin erÃ¶rterten Rechtsfragen, hÃ¤tten die Parteien auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung verzichtet und das EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt. Das Urteil sei jedoch 1,5 Jahre spÃ¤ter ohne Beteiligung der am ErÃ¶rterungstermin beteiligten Richterin ergangen. Es liege mithin ein VerstoÃ gegen wesentliche Verfahrensvorschriften vor. Das Urteil beschÃ¤ftige sich zudem nicht mit der eigentlichen im Raum stehenden Rechtsfrage, nÃ¤mlich ob Â§ 98 Abs. 5 SGB XII a.F. auf den vorliegenden Fall der festgestellten Pflegestufe 0 zu Lasten des Beklagten Ã¼berhaupt anwendbar sei. Das Urteil gehe an keiner Stelle auf die in zwei Gutachten des MDK festgestellten konkreten Pflegebedarfe ein. Hiernach sei festzustellen, dass in beiden Gutachten lediglich ein Pflegebedarf von wÃ¶chentlich 6 Stunden und 46 Minuten festgestellt worden sei. Die Rundumversorgung, die neben den Leistungen des unstreitig in der Wohngemeinschaft auftauchenden ambulanten Pflegedienstes erbracht worden sei, sei daher nicht als Hilfe zur Pflege zu qualifizieren. Damit habe der KlÃ¤ger zu Lasten des Beklagten Leistungen bewilligt, die zumindest im Rahmen der Hilfe zur Pflege nicht erforderlich gewesen seien. Die HÃ¶he der erbrachten Leistungen sei zudem bis zum Erlass des Urteils streitig gewesen. Insbesondere fehlten nachvollziehbare Unterlagen zur Abrechnung der auÃerhalb des externen Pflegedienstes in der WG erbrachten Betreuungsleistungen. Insofern liege weder ein entsprechender Vertrag mit der LeistungsempfÃ¤ngerin vor, noch entsprechende Abrechnungen fÃ¼r die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. September 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Berichterstatterin hat mit den Beteiligten am 29. Februar 2024 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift Ã¼ber die nichtÃ¶ffentliche Sitzung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des KlÃ¤gers und des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung des Beklagten ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Berufung bedurfte auch nicht der Zulassung, da der gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 2 SGG maÃgebliche Beschwerdewert bei Erstattungsstreitigkeiten in HÃ¶he von 10.000,00 EUR Ã¼berschritten ist.

Die Berufung ist auch gegen das hinsichtlich der Zeit ab dem 1. April 2020 ergangene (Teil-)Zwischenurteil Ã¼ber den Grund nach Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 304 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) zulÃ¤ssig. Neben der Erstattung von Leistungen der Hilfe zur Pflege fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Oktober 2014 bis zum 31. MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von 89.949,00 EUR ist Streitgegenstand des Berufungsverfahrens eine Erstattung der vom KlÃ¤ger fÃ¼r die M. K. fÃ¼r die Zeit ab dem 1. April 2020 aufgewendeten Leistungen der Hilfe zur Pflege dem Grunde nach. Nach Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG kann zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden, wenn nach Â§ 54 Abs. 4 oder 5 SGG eine Leistung in Geld begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Ein Grundurteil auf eine reine Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG erledigt den Rechtsstreit zwar nicht abschlieÃend, sondern ist ein Zwischenurteil. Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 304 Abs. 2 ZPO, nicht dagegen Â§ 130 Abs. 2 SGG, da das Grundurteil nicht Ã¼ber einzelne Sach- oder Rechtsfragen, sondern Ã¼ber den Grund vorab entscheidet (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 130, Rdnr. 4e). Das Zwischenurteil steht aber hinsichtlich der Rechtsmittel einem Endurteil gleich (vgl. Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 304 Abs. 2 ZPO), so dass die Berufung hiergegen statthaft ist. Der Rechtsstreit bleibt allerdings bei dem erstinstanzlichen Gericht bis zur DurchfÃ¼hrung des Nachverfahrens Ã¼ber die HÃ¶he der Leistungen anhÃ¤ngig, sofern der Rechtsstreit nicht, z. B. nach Einigung der Beteiligten, fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt wird (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 130, Rdnr. 4e). Dementsprechend ist auch die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs fÃ¼r die Zeit ab dem 1. April 2020 nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 25. September 2014 â B 8 SO 7/13 R â juris Rdnr. 16).

Der Senat konnte auch Ã¼ber die Sache entscheiden, ohne dass die LeistungsempfÃ¤ngerin notwendig nach Â§ 75 Abs. 2 SGG beizuladen war. Deren Rechtsposition wird durch den Erstattungsstreit mehrerer SozialhilfetrÃ¤ger nicht berÃ¼hrt (vgl. BSG, Urteil vom 1. MÃ¤rz 2018 â B 8 SO 22/16 R â SozR 4-3250 Â§ 14 Nr. 28 m. w. N.).

Auch der Leistungserbringer war nicht beizuladen, weil dessen finanzielle Forderungen durch den KlÃ¤ger beglichen wurden und er somit kein berechtigtes Interesse i.S. Â§ 75 SGG hat, das durch die Entscheidung berÃ¼hrt werden kann.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet.

Allerdings liegt der von dem Beklagten geltend gemachte Verfahrensfehler nicht vor, so dass eine ZurÃ¼ckverweisung an das SG gemÃ¤Ã Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG, welche im Ãbrigen auch von dem Beklagten nicht begehrt wurde, schon nicht in Betracht kommt.

Soweit der Beklagte einen VerstoÃ gegen den Grundsatz der mÃ¼ndlichen Verhandlung rÃ¼gt, ergibt sich ein solcher nicht daraus, dass nicht die am ErÃ¶rterungstermin beteiligte Kammervorsitzende, der gegenÃ¼ber das EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung abgegeben worden war, sondern deren Nachfolgerin im Amt an der Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG als Vorsitzende beteiligt war. Das â hier im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins am 12. MÃ¤rz 2020 â erklÃ¤rte EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung verliert nur dann seine Wirksamkeit, wenn eine wesentliche Ãnderung der Prozesslage eintritt, weil die EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung unter dem Vorbehalt der im wesentlichen unverÃ¤nderten Prozesslage steht (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 124 Rdnr. 3e). Allein ein nach ErklÃ¤rung des EinverstÃ¤ndnisses eingetretener Wechsel des zustÃ¤ndigen Richters ist nicht geeignet, eine entsprechende Ãnderung der Prozesslage zu begrÃ¼nden (BSG, Beschluss vom 1.Â August 2013 â B 12 R 2/13 B â juris Rdnr. 7 m. w. N.).

Soweit der Beklagte sinngemÃ¤Ã auch eine Â§ 129 SGG widersprechende Besetzung des Gerichts rÃ¼gt, liegt auch ein solcher VerstoÃ nicht vor. GemÃ¤Ã Â§ 129 SGG kann das Urteil nur von Richtern gefÃ¤llt werden, die an der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung teilgenommen haben. Hierbei ist zunÃ¤chst zwischen einem ErÃ¶rterungstermin (Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG) und einer mÃ¼ndlichen Verhandlung (Â§ 112 SGG), aufgrund derer nach Â§ 124 Abs. 1 SGG das Gericht regelmÃ¤Ãig entscheidet, zu unterscheiden. Ohnehin gilt jedoch die Vorschrift des Â§ 129 SGG nicht, wenn die Beteiligten â wie im vorliegenden Fall â auf mÃ¼ndliche Verhandlung verzichtet haben (BSG, Urteil vom 16. Februar 2006 â B 7a AL 246/05 B â juris Rdnr. 6).

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger verfolgt sein Ziel zutreffend mit der Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 5 SGG auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Erstattungsforderungen

in bestimmter HÃ¶he fÃ¼r bestimmte bereits abgerechnete und dem Grunde nach fÃ¼r spÃ¤tere LeistungszeitrÃ¤ume (vgl. oben zur ZulÃ¤ssigkeit eines Zwischenurteils Ã¼ber den Grund nach Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 304 Abs. 2 ZPO). Soweit der KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren die bis 31. MÃ¤rz 2020 aufgewendeten Leistungen der Hilfe zur Pflege weiter beziffert hat, ist dies nach dem maÃgeblichen objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont als eine (zulÃ¤ssige) Klageerweiterung auszulegen (Â§Â§ 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch). Die Erweiterung des Zahlungsantrages um die zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. MÃ¤rz 2020 angefallenen Kosten der Leistungen der Hilfe zur Pflege stellt dabei keine KlageÃ¤nderung dar (Â§Â 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG). Sie war daher statthaft, ohne dass sich der Beklagte rÃ¼gelos einlassen musste oder nach ihrer Sachdienlichkeit zu fragen war.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm an die M. K. gewÃ¤hrten Leistungen. Der Beklagte war unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt der (eigentlich) zur Leistung verpflichtete TrÃ¤ger.

Ob Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erstattungsanspruch tatsÃ¤chlich Â§ 102 SGB X i.V.m. Â§ 43 Abs. 1 SGB I ist, wie vom KlÃ¤ger angenommen, kann dahingestellt bleiben, weil Voraussetzung fÃ¼r den Erstattungsanspruch jedenfalls ist, dass derjenige TrÃ¤ger, gegen den sich der Erstattungsanspruch richtet, materiell-rechtlich fÃ¼r die als Grundlage der Erstattung maÃgebliche Leistung zustÃ¤ndig ist.

Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten lÃ¤sst sich vorliegend nicht feststellen. Diese bestimmt sich nach Â§ 98 SGB XII (in der hier maÃgeblichen Fassung vom 20. Dezember 2012). Nach Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsÃ¤chlich aufhalten. Sonderregelungen hinsichtlich der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit bestehen u. a. fÃ¼r Leistungen des ambulant betreuten Wohnens (Â§ 98 Abs. 5 SGB XII).

Nach Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII ist fÃ¼r Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Form ambulanter betreuter WohnmÃ¶glichkeiten erhalten, der TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zustÃ¤ndig war oder gewesen wÃ¤re. Diese besondere ZustÃ¤ndigkeitsregelung des Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII bezieht sich auf alle Sozialhilfeleistungen, die wÃ¤hrend des betreuten Wohnens zu erbringen sind (BSG, Urteil vom 25. August 2011 â B 8 SO 7/10 R â juris Rdnr. 13).

Der Begriff der betreuten WohnmÃ¶glichkeiten, der gesetzlich nicht nÃ¤her definiert wird, orientiert sich nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 15/1514) zur ursprÃ¼nglichen Normfassung an Â§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX a.F. Diese Vorschrift definiert nicht abschlieÃend (âinsbesondereâ) Leistungsbereiche von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und dabei in Abs. 2 Nr. 6 Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten WohnmÃ¶glichkeiten. Daraus hatte das BSG zunÃ¤chst geschlossen, dass es sich bei der Art der Betreuung um

Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft handeln mÃ¼sse und nicht um vorwiegend medizinische oder pflegerische Betreuung (BSG, Urteil vom 25. August 2011 â□□ B 8 SO 7/10 R â□□ BSGE 109, 56ff.). Diese einschrÃ¤nkende Rechtsauslegung hat das BSG jedoch modifiziert und klargestellt, dass sÃ¤mtliche Leistungen der ambulanten Betreuung nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des SGB XII mit der Zielrichtung der FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltÃ¤glichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich gleichgestellt sind. Die pflegerische Versorgung wird oftmals bei chronischen Erkrankungen in den Vordergrund rÃ¼cken, hat aber nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XI wie die Eingliederungshilfe eine mÃ¶glichst selbstÃ¤ndige und selbstbestimmte LebensfÃ¼hrung zum Ziel (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 â□□ B 8 SO 6/15 R â□□ juris Rdnr. 13, 14). Es ist daher systematisch ausgeschlossen, Â§ 98 Abs. 5 SGB XII nur fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen des betreuten Wohnens anzuwenden (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 â□□ B 8 SO 6/15 R â□□ juris Rdnr. 13).

Die Eingrenzung der von dieser Leistungsform umfassten Hilfen hat deshalb in erster Linie anhand des Zwecks der Hilfen zu erfolgen. Sinn der Betreuungsleistungen beim betreuten Wohnen ist nicht die gegenstÃ¤ndliche ZurverfÃ¼gungstellung der Wohnung, sondern die FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltÃ¤glichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich in Form einer kontinuierlichen Betreuung. Es ist das Ziel des Gesetzgebers, durch die offene, der Auslegung fÃ¤hige Begrifflichkeit der â□□ambulant betreuten WohnmÃ¶glichkeitenâ□□, die vielfÃ¤ltigen und unterschiedlichen Betreuungsleistungen entweder in der eigenen Wohnung, in Wohngruppen oder Wohngemeinschaften zu erfassen, wobei im Regelungszusammenhang des Â§ 98 Abs. 5 SGB XII vollstationÃ¤re Erbringungsformen ausgeschlossen sind (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juli 2015 â□□ B 8 SO 7/14 R â□□ juris Rdnrn. 14 ff.). Der Art nach darf es sich bei der Betreuung aber nicht um eine vorwiegend medizinische Betreuung handeln, sondern Hauptzielrichtung der Leistungen muss eine mÃ¶glichst selbstÃ¤ndige und selbstbestimmte LebensfÃ¼hrung sein (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 â□□ B 8 SO 6/15 R â□□ juris Rdnr. 14). Leistungen des ambulant betreuten Wohnens sind nicht auf unmittelbar wohnungsbezogene Hilfen, z.B. die Hilfe zum Sauberhalten der Wohnung, beschrÃ¤nkt. Vielmehr soll der behinderte Mensch dazu befÃ¤higt werden, alle wichtigen Alltagsverrichtungen in seinem Wohn- und Lebensbereich mÃ¶glichst selbstÃ¤ndig vorzunehmen (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 â□□ B 8 SO 7/15 R â□□ juris Rdnr. 19).

In Anwendung dieser MaÃ□stÃ¤be wird M. K. seit dem 1. Oktober 2014 im Rahmen einer ambulant betreuten Wohnform betreut. Der Einordnung als ambulant betreutes Wohnen steht dabei nach der maÃ□geblichen Rechtsprechung des BSG nicht entgegen, dass die Wohnung, in der die ambulanten Leistungen erbracht werden, nicht vom Anbieter der ambulanten Pflegeleistungen organisiert ist. Es bedarf keiner Koppelung von WohnungsgewÃ¤hrung und Betreuung. Dass die M.Â K. die Wohnung als Untermieterin von dem Verein â□□G1 e.V.â□□ angemietet hat und die Betreuung u.a. durch den Pflegedienst F1 erfolgte, fÃ¼hrt daher nicht zu einem Ausschluss der Anwendbarkeit des Â§ 98 Abs. 5 SGB XII.

Zweck der erbrachten Pflegeleistungen ist â□□ nach dem zugrundeliegenden Gesamtkonzept der Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e. V.â□□ â□□ die FÃ¶rderung grÃ¶Ã□tmÃ¶glicher SelbstÃ¤ndigkeit und Eigenbestimmtheit bei der Erledigung der alltÃ¤glichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich. Im Vordergrund sollen dabei nicht aktive eingreifende PflegemaÃ□nahmen stehen, sondern unterstÃ¼tzende Pflegehandlungen, wie ermuntern, auffordern und vormachen, welche die noch vorhandenen alltagspraktischen FÃ¤higkeiten bestÃ¤rken und verloren gegangene aktivieren.

Auch QualitÃ¤t und QuantitÃ¤t der gewÃ¤hrten Betreuungsleistungen begrÃ¼nden das Vorliegen einer ambulant betreuten Wohnform. Dabei darf es sich zwar nicht um sporadische, situativ bedingte Betreuungsleistungen handeln, sondern diese mÃ¼ssen in einer regelmÃ¤Ã□igen Form erbracht werden und in eine Gesamtkonzeption eingebunden sein, die auf die Verwirklichung einer mÃ¶glichst selbstÃ¤ndigen und selbstbestimmten LebensfÃ¼hrung ausgerichtet ist (LSG NRW, Urteil vom 25.Â Juni 2015 â□□ L 9 SO 24/13 â□□ juris Rdnr. 69). Denn der durch Â§ 98 Abs. 5 SGB XII gegebene Schutz des Leistungsortes bedarf hinsichtlich der IntensitÃ¤t der Betreuung einer Abgrenzung zu lediglich niederschwelligen oder unregelmÃ¤Ã□igen Hilfeleistungen (LSG Bayern, Urteil vom 20.Â Dezember 2016 â□□ L 8 SO 119/15 â□□ juris Rdnr. 64; Senatsurteil vom 18. April 2024 â□□ L 7 SO 1581/22 â□□ juris Rdnr. 48).

Hier waren aber sowohl der Umfang der gewÃ¤hrten Hilfen als auch die fachliche QualitÃ¤t der Leistungserbringer derart, dass diese Vorgaben erfÃ¼llt sind. Nach der Konzeption der betreuten Pflegewohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□G1 e. V.â□□ wird gemeinsam mit den Alltagsbetreuern, PflegefachkrÃ¤ften und AngehÃ¶rigen der Alltag nach den individuellen Gewohnheiten, Vorlieben und MÃ¶glichkeiten der Bewohner gestaltet. Die allgemeine LebensfÃ¼hrung (Einkaufen, AufrÃ¤umen, WÃ¤sche, Zubereitung von Mahlzeiten) wird unterstÃ¼tzt, wobei die Bewohner entsprechend ihrer FÃ¤higkeiten einbezogen werden. Im Ã□brigen finden gemeinschaftliche AktivitÃ¤ten statt, die sich an den WÃ¼nschen und MÃ¶glichkeiten der Bewohner orientieren. In der Wohngemeinschaft stehen 24 Stunden Alltagsbegleiter zu VerfÃ¼gung. Alle Mitarbeiter, AngehÃ¶rige und Freiwillige erfahren nach der Konzeption eine grÃ¼ndliche Schulung im Umgang mit Menschen mit Demenz und werden durch bestÃ¤ndige Fortbildungen und Fallbesprechungen geschult. Es besteht das Angebot zur Supervision. Die Sicherstellung der QualitÃ¤t in der Wohngemeinschaft leistet der Verein â□□G1 e.V.â□□, wobei er u. a. die QualitÃ¤t der hÃ¤uslichen Versorgung und der Einrichtung sicherstellt, die Kommunikation mit den jeweiligen ambulanten Anbietern Ã¼bernimmt und eine fachliche Begleitung und Beratung des Teams durch den sozialpsychiatrischen Dienst fÃ¼r alte Menschen koordiniert. Aus dieser Struktur der Betreuungsleistung ist klar erkennbar, dass es sich um regelmÃ¤Ã□ige, fachlich qualifiziert erbrachte Leistungen handelt, denen eine Gesamtkonzeption zugrunde liegt.

Soweit bei der M. K. bei Aufnahme in die Wohngemeinschaft die Pflegestufe 0 festgestellt war, steht dies der Annahme eines ambulant betreuten Wohnens nicht

entgegen (offen gelassen in BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 â□□ B 8 SO 6/15 R â□□ juris Rdnr. 13).

Nach dem Gutachten des MDK S1 vom 25. September 2014 benÃ¶tigte die M. K. bei Einzug in die Wohngemeinschaft neben voller hauswirtschaftlicher Versorgung einige kleinere Hilfeleistungen in den Grundpflegebereichen, vordergrÃ¼ndig in Form von Aufforderung und Motivation. Der Gesamtaufwand wurde mit 6 Stunden und 46 Minuten pro Woche festgestellt, wobei der Zeitaufwand fÃ¼r die Grundpflege mit 13 Minuten pro Tag, der Zeitaufwand fÃ¼r die Hauswirtschaft mit 45 Minuten pro Tag berÃ¼cksichtigt wurde. Dabei war die M. K. bei der Begutachtung zeitlich leicht beeintrÃ¤chtigt und zeigte in unregelmÃ¤Ã□igen AbstÃ¤nden VerwirrtheitszustÃ¤nde sowie OrientierungsstÃ¶rungen in fremder Umgebung. Der Antrieb war gemindert, Interesse an langjÃ¤hrig gewohnten AktivitÃ¤ten bestand nicht mehr. Aufmerksamkeit und KonzentrationsvermÃ¶gen waren kurzfristig gegeben, die M. K. war jedoch schnell ablenkbar. Das KurzzeitgedÃ¤chtnis war beeintrÃ¤chtigt. Es bestanden Wahrnehmungs- und DenkstÃ¶rungen in Form einer Denkverlangsamung. Die Wahrnehmung komplexer VorgÃ¤nge war erschwert. Entsprechend stellte der MDK S1 in seinem Gutachten vom 25. September 2014 eine EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz in erheblichen MaÃ□e im Sinne des Â§ 45a SGB XI in der Fassung vom 23. Oktober 2012 fest, wobei bei der M. K. StÃ¶rungen der hÃ¶heren Hirnfunktionen und eine UnfÃ¤higkeit, eigenstÃ¤ndig den Tagesablauf zu planen und strukturieren zugrunde gelegt wurden. Eine Sicherstellung der hÃ¤uslichen Pflege kÃ¶nne nur bei Umzug in eine betreute Wohnanlage bejaht werden. Entsprechend erhielt die M. K. ausweislich der Rechnung des Pflegedienstes F1 vom 3. November 2014 bereits im Oktober 2014 ergÃ¤nzende Hilfen bei der kleinen und groÃ□en Toilette, bei Ausscheidungen sowie bei der Zubereitung einfacher und warmer Mahlzeiten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bei der M. K. festgestellten demenzbedingten erheblichen EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz benÃ¶tigte diese in einem Umfang Hilfeleistungen, die die Annahme eines ambulant betreuten Wohnens rechtfertigen.

MaÃ□geblich fÃ¼r die Bestimmung des Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤gers ist damit vorliegend die Sonderregelung des Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. ZustÃ¤ndig ist danach derjenige TrÃ¤ger der Sozialhilfe, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zustÃ¤ndig war oder â□□ soweit vor Eintritt in die betreute Wohnform keine Sozialhilfe geleistet wurde â□□ hypothetisch zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re (BSG, Urteil vom 25. August 2011 â□□ B 8 SO 7/10 R â□□ juris Rdnr. 17). MaÃ□geblich ist insoweit nur eine objektiv-rechtlich bestehende ZustÃ¤ndigkeit, nicht die irrtÃ¼mlich angenommene (vgl. Senatsurteil vom 27. April 2017 â□□ L 7 SO 2669/15 â□□ juris Rdnr. 39). FÃ¼r die (hypothetische) ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung ist damit vorliegend auf die Regelung des Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII abzustellen. Nach dieser Bestimmung ist fÃ¼r die Sozialhilfe Ã¶rtlich zustÃ¤ndig der TrÃ¤ger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsÃ¤chlich aufgehalten hat. Entgegen der Auffassung des SG ist insoweit unbeachtlich, ob dort auch ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt begrÃ¼ndet worden ist.

Ab dem 29. September 2014 hat sich die M. K. tatsÃ¤chlich im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers aufgehalten, so dass bei Eintritt in das ambulant betreute Wohnen am 1. Oktober 2014 die ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers gegeben war. Dabei ist es unerheblich, dass die M. K. lediglich deshalb nicht direkt von ihrem ursprÃ¼nglichen Wohnort im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten in die ambulant betreute Wohnform im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des KlÃ¤gers verzogen ist, weil ein Umzug aus Sicht ihrer Tochter nicht in einem Tag zu bewerkstelligen war. Die zum Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform bestehende Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit wird nicht dadurch beseitigt, dass ein frÃ¼herer Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform mÃ¶glich gewesen wÃ¤re oder dass gegebenenfalls zu diesem frÃ¼heren Zeitpunkt ein anderer LeistungstrÃ¤ger Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re. FÃ¼r eine gegenteilige Auffassung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII stellt gerade nicht darauf ab, wer vor Beginn des Sozialhilfebezugs Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re, sondern auf den Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. Juni 2022 â□□ L 2 SO 3221/21 â□□ juris Rdnr. 43). DarÃ¼ber hinaus hat die M.K. ihren Aufenthalt in O1 mit dem Einzug in die Wohnung der Tochter auch dauerhaft beendet. Eine RÃ¼ckkehr war nicht beabsichtigt. Es handelte sich mithin nicht lediglich um einen vorÃ¼bergehenden Kurzaufenthalt an einem anderen Ort, der die ZustÃ¤ndigkeit des bisherigen TrÃ¤gers ggf. noch nicht beendet (vgl. hierzu Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, 5. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 98 Rdnr. 28). Vielmehr stand zum Zeitpunkt des Einzugs der M.K. in die Wohnung der Tochter in T1 fest, dass sich die M.K. zukunftsoffen in T1 aufhalten wird.

Unter BerÃ¼cksichtigung des Zwecks von Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII kann auch eine entsprechende Anwendung des Â§ 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, wonach ein Zweimonatszeitraum vor dem Eintrittszeitpunkt liegend herangezogen wird, bei Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII nicht erfolgen. Der Normzweck des Â§ 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII allein rechtfertigt es nicht, losgelÃ¶st von seinem Wortlaut, wonach fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit eines SozialhilfetrÃ¤gers auf den Zeitpunkt des Eintritts in die ambulant betreute Wohnform abgestellt wird, auf einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Zeitpunkt des Eintritts in diese Wohnform abzustellen. Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII legt fest, dass sich die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit grundsÃ¤tzlich nach dem tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten richtet. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass vor allem der ortsnahe TrÃ¤ger eine effektive und schnelle Beseitigung der gegenwÃ¤rtigen Notlage ermÃ¶glichen kann. Davon abweichend regeln Â§ 98 Abs. 2 SGB XII fÃ¼r Leistungen in stationÃ¤ren Einrichtungen sowie Â§ 98 Abs. 5 SGB XII fÃ¼r Leistungen des ambulant betreuten Wohnens SonderzustÃ¤ndigkeiten nach dem sogenannten Herkunftsprinzip. Damit stellt Â§ 98 SGB XII selbst unterschiedliche Regelungen fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit bei stationÃ¤ren LeistungsfÃ¤llen und bei solchen des ambulant betreuten Wohnens auf. Anders als Â§ 98 Abs. 4 SGB XII (fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit bei Aufenthalt in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung) verweist Â§ 98 Abs. 5 SGB XII nicht umfassend auf die Abs. 1 und 2 des Â§ 98 SGB XII, sondern ist von Â§ 98 Abs. 2 SGB XII erkennbar abweichend formuliert (so bereits BSG, Urteil vom 25. April 2013 â□□ B 8 SO 6/12 R â□□ juris Rdnr. 15). Eine vollstÃ¤ndige Gleichstellung mit den Regelungen Ã¼ber die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Einrichtungen hat der Gesetzgeber daher

normintern gerade nicht gewÃ¤hlt (vgl. zum Ganzen LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. Juni 2022 â□□ L 2 SO 3221/21 â□□ juris Rdnr. 44).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGG i. V. m. Â§Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nachdem die Kostentragungspflicht durch die Klageabweisung endgÃ¼ltig feststeht, war eine Kostenentscheidung zu treffen.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zugelassen (Â§ 160 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGG).
Â

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024